



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH.....	3
2.	RECHTSQUELLEN	3
3.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4.	VORSTELLUNG DER KONTROLLSTELLE DER HANDELSKAMMER BOZEN	7
5.	ZUGANG ZUM KONTROLLSYSTEM.....	8
5.1	Eintragung in die Liste der betroffenen Unternehmen.....	9
5.2	Ausländische Weinabfüller	9
5.3	Das Anwenderprogramm GEREM	11
6.	KONTROLLTÄTIGKEITEN	11
6.1	Kontrollen „Weinbauern“	13
6.1.1	Kontrolle der Unterlagen	12
6.1.2	Inspektionen	12
6.2	Kontrollen „Zwischenhändler Trauben, die für die Verarbeitung zu Wein bestimmt sind“	14
6.3	Kontrollen „Zwischenhändler Offenwein, der für DO- oder IG-Weine bestimmt oder zertifiziert ist“	14
6.3.1	Kontrolle der Unterlagen.....	13
6.3.2	Inspektionen	14
6.4	Kontrollen „Weinkellereien“	15
6.4.1	Kontrolle der Unterlagen	14
6.4.2	Inspektionen/Analytische Prüfungen	15
6.5	Kontrolle „Weinabfüller“.....	16
6.5.1	Kontrolle der Unterlagen	16
6.5.2	Kontrolle der Unterlagen - ausländische Weinabfüller.....	16
6.5.3	Inspektionen/Analytische Prüfungen	17
6.6	Zertifizierung der D.O.-Weine.....	18
6.7	Kontrolle der Muster	19
6.8	Ergebnisse der beim Kunden durchgeführten Kontrollen.....	19
6.9	Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierungen	19
7.	PFLICHTEN DES KUNDEN	21
8.	SCHUTZ DER UNPARTEILICHKEIT	23
9.	ÄNDERUNGEN, WELCHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZERTIFIZIERUNG HABEN.....	24
10.	RÜCKGÄNGIGMACHUNG, AUSSETZUNG ODER WIDERRUF DER BESCHEINIGUNG	25
10.1	Herabsetzung der Bescheinigung.....	25
10.2	Widerruf der Zertifizierung.....	26



11. BESCHWERDEN UND REKURSE	26
11.1 Beschwerden	26
11.2 Rekurs, der vom Betrieb gegen das negative Ergebnis der chemischen Analyse des Weinmusters eingereicht wird	26
11.3 Rekurse gegen die Entscheidungen des Komitees für Zertifizierung	27
12. STREITFRAGEN	28
13. VERWENDUNG DER EIGNUNGSBESCHEINIGUNGEN	28
14. VERTRAULICHKEIT.....	29
15. WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN.....	29
16. SCHNELLHINWEIS ÜBER DIE VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN	29
17. LISTE DER BEILIEGENDEN VORDRUCKE	30



1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Verfahren definiert die allgemeinen Vertragsbedingungen, mit denen ein Kunde¹ der Produktionskette der Weine mit den Ursprungsbezeichnungen DO und IG, die von der Kontrollstelle (OdC – Organismo di controllo) der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen (nachfolgend HK) kontrolliert werden, Zugang zum Kontrollsystem erhalten kann.

2. RECHTSQUELLEN

Die wichtigsten Rechtsquellen sind auf der Website der Handelskammer Bozen <http://www.handelskammer.bz.it/de/dienstleistungen/landwirtschaft> zu finden.

Außerdem stützen sich die Kontrolltätigkeiten der Kontrollstelle auf folgende Bestimmungen:

Erzeugervorschriften für DO- und IG-Weine, die von der Kontrollstelle der HK Bozen geprüft werden

Kontrollpläne der DO- und IG-Weine, die von der Kontrollstelle der HK Bozen geprüft werden

Reglement für die Tätigkeit des Komitees für Zertifizierung (REG-CDC)

Reglement für die Tätigkeit des Organs, das über die Rekurse beschließt (REG-ODR)

Reglement für die Tätigkeit des Komitees für den Schutz der Unparteilichkeit (REG-CSI)

Alle von der Kontrollstelle erstellten und in diesem Verfahren genannten Dokumente, sowie die aufgelisteten Rechtsnormen, die Satzung, die Beschlüsse des Ausschusses und das Organigramm der Kontrollstelle (OdC) liegen in digitaler oder Druckform im Sitz auf. Hier die Kontaktdaten der Kontrollstelle:

Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen

Abteilung Landwirtschaft

Kontrollstelle für die Zertifizierung von DOP- und IGP-Weinen

Südtiroler Straße 60 - 3. Stock

E-Mail: agri@handelskammer.bz.it

Zertifizierte E-Mail-Adresse: agri@legalmail.camcom.it

Die Tarifübersichten, Kontrollpläne und Erzeugervorschriften werden den Kunden auf der Website www.handelskammer.bz.it zur Verfügung gestellt.

¹ Siehe Definition in Punkt 3.2



3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Nachfolgend die Erklärung der wichtigsten Begriffe in diesem Dokument:

- 3.1 Zertifizierung:** Bescheinigung durch eine dritte Stelle der Konformität von Produkten, Prozessen, Systemen oder Personen (RG-01). Bescheinigung durch eine dritte Stelle von Produkten, Prozessen, Systemen oder Personen (UNI CEI EN ISO/IEC 17000:2020).
- 3.2 Kunde:** Organisation oder Person, die einer Zertifizierungsstelle gegenüber dafür verantwortlich ist, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen, einschließlich der Produktvoraussetzungen, erfüllt sind (UNI CEI EN ISO/IEC 17065:2012).

Kunden der Tätigkeiten der Kontrollstelle können sein:

I. Weinbauer

Subjekt, das aus welchem Titel auch immer mit Reben bebaute Grundstücke hält, die in der Weinbaukartei eingetragen sind, und das Trauben erzeugt, die von ihm selbst zu Wein verarbeitet oder anderen geliefert und verkauft werden.

II. Zwischenhändler Trauben

Kategorie von Subjekten, die sich ausschließlich mit dem Kauf und Verkauf von Trauben befasst.²

III. Zwischenhändler von Offenwein, der für D.O.- oder I.G.-Weine bestimmt oder zertifiziert ist

Betriebe der Weinproduktionskette, die sich ausschließlich mit dem Kauf und dem Verkauf von offenem Wein, der für I.G. oder D.O. bestimmt oder D.O. zertifiziert ist, befassen.

IV. Weinkellerei

Unternehmer der Weinkette, der eigene oder gekaufte oder anderen zur Weinerzeugung gelieferte Trauben verarbeitet.

V. Weinabfüller/Subjekt, welches die Etikettierung vornimmt

Kategorie von Subjekten, die sich mit der Abfüllung und eventuell der Etikettierung oder ausschließlich die Etikettierung des abgefüllten Produktes befassen.

² Zurzeit ist diese Kategorie von Subjekten nicht in den DO- und IG-Kontrollen der Kontrollstelle vorgesehen.



VI. Besitzer

Subjekt in der Weinkette, welches im Besitz der Weinpartie ist, die Gegenstand der analytischen und/oder organoleptischen Prüfungen ist (MD 12.3.2019).

- 3.3 **Unparteilichkeit:** Vorliegen von Objektivität, wobei mit Objektivität das Fehlen von Interessenskonflikten oder die erfolgte Lösung derselben auf einer Art und Weise, dass sie die Tätigkeiten der Prüfstelle nicht mehr beeinflussen können, gemeint sind (UNI CEI EN ISO/IEC 17065:2012).
- 3.4 **Gegenstand der Konformitätsbewertung:** Belang, dem die von der Norm (UNI CEI EN ISO/IEC 17000:2020) vorgesehenen Voraussetzungen angewandt werden.
- 3.5 **Zertifizierungsstelle:** Organ, das die Konformität eines Dritten prüft und dabei Zertifizierungsschemen anwendet (UNI CEI EN ISO/IEC 17065:2012).
- 3.6 **Konformitätsbewertungsstelle:** Bewertungsstelle, welche Konformitätsbewertungstätigkeit, mit Ausnahme der Akkreditierung durchführt.
- 3.7 **Beschwerde:** Ausdruck einer Unzufriedenheit, der keinen Rekurs darstellt und von einer Person oder einer Organisation gegenüber eines konformitätsbewertenden Organs oder eines Akkreditierungsorgans in Bezug auf die Tätigkeit desselben geäußert wird und für den eine Antwort erwartet wird (UNI CEI EN ISO/IEC 17000:2020).
- 3.8 **Rekurs, Berufung:** formeller Antrag der Person oder der Organisation, die den Gegenstand der Konformitätsbewertung bereitstellt oder darstellt, an die konformitätsbewertende Stelle oder an die Akkreditierungsstelle um erneute Abwägung seitens der jeweiligen Stelle eines Beschlusses, den diese in Bezug auf eine Sache gefällt hat (UNI CEI EN ISO/IEC 17000:2020).
- 3.9 **Zertifizierungsschema:** Zertifizierungssystem für die genau angegebenen Produkte, auf die dieselben spezifisch angegebenen Voraussetzungen, Regeln und Verfahren Anwendung finden (UNI CEI EN ISO/IEC 17065:2012).
- 3.10 **"Weinbaukartei":** das in Artikel 145 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 vorgesehene Instrument, das integraler Bestandteil des SIAN sowie des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (SIGC) und mit einem geografischen Identifikationssystem (GIS) ausgestattet ist und aktualisierte Informationen zum Produktionspotenzial enthält (Ministerialdekret Nr. 7552 vom 02. August 2018).



Abkürzungen

In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CdC:	Komitee für Zertifizierung
CSI:	Komitee für den Schutz der Unparteilichkeit
DO:	Denominazione d'Origine, dt. Ursprungsbezeichnung
DOC:	Denominazione di Origine Controllata, italienische Bezeichnung für kontrollierte Ursprungsbezeichnung
DOP:	Denominazione di Origine Protetta, italienische Bezeichnung für geschützte Ursprungsbezeichnung g.U.
ICQRF:	Dipartimento dell'Ispettorato Centrale della tutela della Qualità e della Repressione Frodi dei prodotti agroalimentari del Ministero delle politiche agricole, alimentari, forestali e del turismo
IG:	Indicazione Geografica, italienische Bezeichnung für geografische Angabe
IGP:	Indicazione Geografica Protetta, italienische Bezeichnung für geschützte geografische Angabe g.g.A
IGT:	Indicazione Geografica Tipica, italienische Bezeichnung für eine typische geografische Angabe
MASAF:	Ministerium für Landwirtschaft, Lebensmittel, Forstwesen
OdC:	Kontrollstelle (it. Organismo di Controllo)



4. VORSTELLUNG DER KONTROLLSTELLE DER HANDELSKAMMER BOZEN

Die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen ist eine autonome Körperschaft öffentlichen Rechts mit repräsentativer Struktur und mit Rechtspersönlichkeit und funktioneller Autonomie, die nach dem Grundsatz der Subsidiarität im Sinne des Art. 118 der Verfassung Aufgaben von allgemeinem Interesse für die Unternehmen ausübt, indem sie deren Entwicklung im Rahmen der örtlichen Wirtschaft fördert.

Die wesentlichen Aufgaben im Sinne des Gesetzes 580 von 1993 über die Neuordnung der Handelskammern umfassen die Abwicklung von Aufsichts- und Kontrollfunktionen über die Produktkonformität. In diesen Rahmen fällt auch die Rolle der Kontrollstellen (der Handelskammern) für DOP- und IGP-Produkte, welche die Kontrolle über die örtlichen Unternehmen in Bezug auf die Erzeugervorschriften durchführen.

Innerhalb der Abteilung Landwirtschaft der Handelskammer Bozen ist seit 2009 die Kontrollstelle für die Weinproduktion in Südtirol tätig. Sie wurde im Auftrag des Kammerausschusses gegründet und übt Tätigkeiten der Kontrolle und Zertifizierung der Konformität der DOP- und IGP-Weine aus. Dabei gewährleistet sie:

- Transparenz, Zuverlässigkeit und Verantwortung;
- kompetentes und motiviertes Fachpersonal;
- Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit;
- Beachtung der gemeinschaftlichen und staatlichen Bestimmungen und der freiwilligen technischen Normen;
- ein kontinuierliches Qualitätskontrollsystem.

Mit Ministerialdekret Nr. 313183 vom 08.07.2021 hat das Landwirtschaftsministerium (MIPAAFT) die Handelskammer Bozen als öffentliche Kontrollbehörde mit der Durchführung der Kontrollen im Sinne des Art. 90 der EG-Verordnung Nr. 1306/2013 und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen gegenüber allen Subjekten beauftragt, die in den Erzeugungsketten folgender DOP- und IGP-Weine tätig sind:

- **DOC Südtirol oder Südtiroler,**
- **DOC Kalterersee oder Kalterer,**
- **IGT Mitterberg.**

Die Erzeugervorschriften legen für jeden Wein ganz bestimmte Sorten und Anbaugebiete und wichtige Parameter wie Zucker, Alkohol und Säure fest.

Die internen Inspektoren führen Kontrollen vor Ort in den Kellereien durch, während externe Inspektoren Kontrollen in den Weinbergen tätigen.

Der Rechts- und Geschäftssitz der öffentlichen Kontrollbehörde für DOP- und IGP-Weine der Handelskammer Bozen ist:

*Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen
Abteilung Landwirtschaft
Kontrollstelle für die Zertifizierung von DOP- und IGP-Weinen*



Südtiroler Straße 60 - 3. Stock

E-Mail: agri@handelskammer.bz.it

Zertifizierte E-Mail-Adresse: agri@bz.legalmail.camcom.it

Die Tätigkeiten der Kontrollstelle werden mit den von den Kunden bezahlten Tarifen finanziert. Diese Tarife hängen von der Art des geprüften Weines und vom kontrollierten Bereich der Weinerzeugungskette ab. Die Tarifübersichten und Kontrollpläne, die auf der Website der Kontrollstelle veröffentlicht werden, wurden vom MIPAAF im Sinne des MD Nr. 7552 vom 2. August 2018 genehmigt.

5. ZUGANG ZUM KONTROLLSYSTEM

Der Antrag um Beitritt zum Kontrollsystem der Kontrollstelle der HK Bozen kann von allen Kunden - ohne jegliche Einschränkung oder Diskriminierung - eingereicht werden, die Trauben erzeugen, diese zu Wein verarbeiten oder DO- oder IG-Weine abfüllen, für die die Kontrollstelle vom MASAF als Kontrollorgan im Sinne des Gesetzes 238/2016 zugelassen ist.

In Punkt 3.2 dieses Dokuments sind die Kundentypologien angegeben, die zum Kontrollsystem zugelassen werden können.

Die Kontrollstelle führt die Kontrollen aufgrund der für jeden Wein vorgesehenen spezifischen Kontrollpläne durch. Diese Pläne wurden im Sinne des Schemas des MD Nr. 7552 vom 02.08.2018 verfasst und gemeinsam mit den Tarifübersichten vom MASAF genehmigt.

Jeder Plan ist in 5 Abschnitte unterteilt, die sich auf die unterschiedlichen Bereiche der Produktionskette und spezifische Kontrolltätigkeiten beziehen:

- **Abschnitt „Weinbauer“** für die Phase der Traubenproduktion, mit Kontrollen im Betrieb;
- **Abschnitt „Zwischenhändler Trauben, die für die Verarbeitung zu Wein bestimmt sind“** für die Phase der Vermarktung der Trauben;
- **Abschnitt „Zwischenhändler von Offenwein“** für die Phase der Vermarktung der offenen Weine;
- **Abschnitt „Weinkellerei“** für die Phase der Weinerzeugung;
- **Abschnitt „Weinabfüller“** für die Phase der Abfüllung und Verpackung, mit Kontrollen über die Bereitstellung von zertifiziertem Produkt für die Abfüllung, die Qualität und die Etikettierung des abgefüllten Produktes.

Um eine der Ursprungs- und geografischen Bezeichnungen zu erhalten, die unter dem Schutz der Kontrollstelle stehen, muss sich der Kunde den vom jeweiligen Kontrollplan vorgesehenen Überprüfungen unterziehen.

Im Sinne des Artikels 64, Absatz 16 des Gesetzes 238/2016 werden „alle Subjekte, die an der Produktionskette von DOP- oder IGP-Weinen beteiligt sind, zum Zeitpunkt der Anforderung für jede geschützte Produktion automatisch in das Kontrollsystem aufgenommen“.



Zudem gilt im Sinne des Art. 7 „Liste der Subjekte der Weinkette“ des MD Nr. 7552 vom 02. August 2018, dass für alle Subjekte, die an der von der Kontrollstelle geprüften Kette mitwirken, die Beanspruchung, die Zertifizierung sowie die Mitteilung von Abfüllungen von DO und IG-Weinen einer Anmeldung beim Kontrollsystem gleichzustellen ist.

Alle Unternehmen der Kette (mit Ausnahme der Weinbauern, so wie vom Art. 7 des MD Nr. 7552 vom 02/08/2018 vorgesehen), die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verfahrens noch nicht in das Kontrollsystem der Kontrollstelle der HK eingegeben sind und zum ersten Mal eine von der Kontrollstelle geprüfte Produktion mit Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe geltend machen und/oder beanspruchen möchten, müssen zwecks Eintragung in die „Liste der Subjekte der Weinkette“ mit der Kontrollstelle das „Beitritts-gesuch zur Aufnahme in das Kontrollsystem“ (M-PSC-1) unterzeichnen. Mit diesem Antrag:

- beantragen sie, dem Kontrollplan für die jeweilige DOP- und/oder IGP-Produktion unterworfen zu werden;
- nehmen sie die wirtschaftlichen Bedingungen, die Zahlungsmodalitäten und die Art und Weise der Mitteilung eventueller Änderungen an;
- verpflichten sie sich, gemäß den Bestimmungen zu handeln, die von den jeweiligen Erzeugervorschriften und von diesem Verfahren vorgesehen sind;
- erklären sie, die Inhalte der Kontrollpläne und der von der Kontrollstelle ausgestellten Dokumente für die Anwendung derselben zu kennen und anzunehmen.

In Ermangelung des „Beitritts-gesuches zur Aufnahme in das Kontrollsystem“ (M-PSC-1) teilt die Kontrollstelle dem Kunden mit, die Aufgaben, für die sie zugelassen wurde, nicht ausüben zu können.

Der „Beitritts-gesuch zur Aufnahme in das Kontrollsystem“ (M-PSC-1) steht auf der Website der Kontrollstelle zur Verfügung; außerdem wird er auf Wunsch auch per E-Mail an die Kunden geschickt.

Der Kunde kann den Antrag an die E-Mail-Adresse agri@handelskammer.bz.it oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse agri@bz.legalmail.camcom.it schicken. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt, vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben und von einem gültigen Personalausweis des Unterzeichners begleitet werden.

Betrifft der Antrag um Beitritt zu den Kontrollplänen nicht die Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angaben, für die die Kontrollstelle zuständig ist, lehnt letztere den Beitritt ab und teilt dies dem antragstellenden Kunden mit.

Zudem müssen die Kunden, die sich dem Kontrollsystem unterwerfen, die Kontrollstelle ständig auf dem Laufenden halten und dazu Folgendes mitteilen:

- eventuelle Änderungen der eigenen Gesellschaftsbezeichnung und/oder der Betriebsstätten;
- die eventuelle Einstellung ihrer Tätigkeit;
- die Teilnahme an evtl. zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren.

5.1 Eintragung in die Liste der betroffenen Unternehmen



Die Kontrollstelle führt und aktualisiert die Liste der kontrollunterworfenen Wirtschaftsteilnehmer auch mit informatischen Mitteln, durch das informatische Portal GEREM. Auf dem Portal scheinen alle Wirtschaftsteilnehmer auf, die zum Stichtag der Veröffentlichung dieses Verfahrens in das Kontrollsystem der Kontrollstelle eingegeben waren.

Für die Kunden, die das „Beitritts-gesuch zur Aufnahme in das Kontrollsystem“ (**M-PSC-1**) unterschreiben, prüft die Kontrollstelle zuvor die eingereichten Unterlagen in Bezug auf folgende Aspekte:

- Vollständigkeit der im Antrag angegebenen Daten und Übereinstimmung mit dem beigelegten Personalausweis;
- Wahrhaftigkeit der erklärten Daten durch die Einsichtnahme in den Handelsregistrauszug.

Bei positivem Ausgang der Prüfung der Unterlagen wird der Antragsteller in die Liste der kontrollunterworfenen Wirtschaftsteilnehmer eingetragen. Das technische Sekretariat aktualisiert diese Liste mit Angabe des Datums und des neuen Wirtschaftsteilnehmers.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sein, ersucht das technische Sekretariat der Kontrollstelle den Kunden um Ergänzung der Dokumentation. Nimmt der Kunde diese Ergänzungen nicht vor oder kann der Antrag nicht angenommen werden, so benachrichtigt das technische Sekretariat den Kunden über die Ablehnung des Zugangs zum System und führt dabei die Gründe und die Fristen und Modalitäten für einen etwaigen Rekurs an.

Gemäß Abschnitt 7.7 der Norm ISO 17065 ist die Ausstellung eines Konformitätszertifikats vorgesehen, das bestätigt, dass der Produktionsprozess des Betriebs den Anforderungen der entsprechenden Erzeugervorschrift entspricht. Das Zertifikat wird folgende Angaben enthalten:

- eine eindeutige Zertifikatsnummer zur Rückverfolgbarkeit,
- die Identifikation des zertifizierten Betreibers,
- eine Beschreibung des zertifizierten Produktionsprozesses,
- einen Verweis auf das anwendbare Produktionsregelwerk,
- das Ausstellungsdatum des Zertifikats,
- die Unterschrift der verantwortlichen Fachperson und den Stempel der Kontrollstelle.

Dieses Zertifikat wird auf ausdrücklichen Wunsch der Nutzer ausgestellt.

5.2 Ausländische Weinabfüller

Im Falle von Verkäufen ins Ausland, welche vom Verkäufer im Verwaltungsprogramm Gerem eingegeben wurden bzw. über die Vordrucke der Kontrollstelle für Weine mitgeteilt wurden, beantragt das technische Sekretariat beim ausländischen Betrieb das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Beitritts-gesuch



zur Aufnahme in das Kontrollsystem“ (M-PSC-1) einzureichen. Das technische Sekretariat legt dieser Anfrage weitere Informationen bei.

5.3 Das Anwenderprogramm GEREM

Die Kontrollstelle bedient sich für die Verwaltung der Kontrollen des Programms „GEREM“, um die Kellerbestände, die Liste der vertriebenen Lose, die Wahl der zu kontrollierenden Subjekte, die Inspektionen im Weinberg und in der Kellerei und die Zuweisung der Inspektoren, die Ergebnisse der Kontrollen (NC-Nichtkonformität und Umgang mit derselben), die Ergebnisse des Komitees für Zertifizierung und die Rechnungstellung an die Subjekte der kontrollierten Ketten zu verwalten. GEREM wird zudem für die Verwaltung der Ergebnisse der Laboruntersuchungen und der Verkostungskommissionen, sowie für den Versand der Ergebnisse der Zertifizierung verwendet.

Falls der Kunde dies über den Vordruck M-IOCONTR1-15 „Anfrage Ausstellung Zugangsdaten für Datenverarbeitungsprogramm GEREM“ beantragt, kann er zur direkten Eingabe in das Portal zugelassen werden.

Der Vordruck, der auf der Website www.handelskammer.bz.it zu finden ist, kann an die E-Mail-Adresse agri@handelskammer.bz.it oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse agri@bz.legalmail.camcom.it mit einem Personalausweis des Unterzeichners (gesetzlicher Vertreter) geschickt werden.

Nach Prüfung der Vollständigkeit und der Übereinstimmung der im Vordruck angegebenen Daten errichtet das technische Sekretariat der Kontrollstelle das oder die Profile und teilt der Kellerei über E-Mail (in der ein Link für den Zugriff angeführt ist) die Möglichkeit des Zugangs zum System mit Benutzername und Passwort mit.

Für jene Betriebe, die sich an einen Berater wenden, kann sich der Berater mit dem Vordruck M-IOCONTR1-15 „Anfrage Ausstellung Zugangsdaten für Datenverarbeitungsprogramm GEREM“ bei der Kontrollstelle melden und die Liste der Betriebe beilegen, für die er eine Vollmacht hat. Die Modalitäten für den Versand des Vordrucks und die Kontrolle desselben seitens der Kunden der Kontrollstelle sind dieselben wie oben beschrieben.

Der Zugang zu GEREM ist sicher und über die Rückverfolgbarkeit aller getätigten Anmeldungen im Programm geschützt.

Die Sicherheit der Registrierungen wird über die Logdatei, welche alle Zugriffe und Vorgänge samt der IP-Adresse des durchführenden Subjekts speichert, gewährleistet.

Über das Programm GEREM werden den zertifizierten Unternehmen auch Mitteilungen und Dokumente zur Verfügung gestellt, wie zum Beispiel die Eignungsbescheinigungen und die Nichtkonformitäten bezüglich der Anträge um Weinzertifizierung.

6. KONTROLLTÄTIGKEITEN

Zum Kontrollpersonal gehören die Inspektoren, die bei der Kontrollstelle beschäftigt sind, oder Freiberufler, die von der Kontrollstelle beauftragt und/oder angemessen



ausgebildet werden und welche die „Vertraulichkeitserklärung“ (M-PPERS3-3) unterschreiben.

Um die Gefahr möglicher Interessenskonflikte auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die Rotation des Inspektionspersonals zu gewährleisten, werden die Inspektoren unter Berücksichtigung eventueller Unvereinbarkeiten beauftragt. Dabei wird auch dafür Sorge getragen, dass derselbe Kunde mit Bezug auf die stichprobeartigen Kontrollen laut Kontrollplan nicht mehr als dreimal hintereinander vom selben Inspektor kontrolliert wird.

Die Kontrollstelle beauftragt für die Proben gemäß Kontrollplan ein akkreditiertes und vom MASAF zugelassenes Labor, mit dem die Kontrollstelle eine eigene Vereinbarung getroffen hat.

Die organoleptischen Proben (die ausschließlich für D.O.-Weine vorgesehen sind), werden von den Weinverkostungskommissionen der Kontrollstelle im Sinne des Art. 3, Absatz 4 des MD vom 12. März 2019 durchgeführt.

Die Kontrollen bei den kontrollunterliegenden Kunden bestehen aus folgenden Prüfungen:

1. **Kontrolle der Unterlagen:** sie betrifft zu 100 % die Weinproduzenten; die Zwischenhändler von Trauben, die für die Verarbeitung zu Wein bestimmt sind; die Zwischenhändler von Offenweinen die Weine kaufen und /oder verkaufen; die Weinabfüller, über die die Kontrollstelle alle Daten auf die Übereinstimmung der Mengen prüft.
2. **Inspektion und analytische Prüfung** bei einzelnen Kunden, die stichprobenartig (in einem vom Kontrollplan festgelegten Prozentsatz) erfolgt und die Kontrolle der Weinberge (Weinbauern), die Kontrolle in den Sektionen Weinkellerei, Zwischenhändler von Offenwein und Zwischenhändler von Trauben, die für die Weinproduktion bestimmt sind, Weinabfüller und Etikettierungsbetriebe.

Das technische Sekretariat der Kontrollstelle benachrichtigt die Kunden, die für die Durchführung der von den Kontrollplänen vorgesehenen Inspektionen/analytischen Prüfungen ausgelost wurden, und teilt ihnen den Namen des beauftragten Inspektors wie folgt mit:

- a. den ausgelosten Betrieben (Weinkellereien, Weinabfüllern und Zwischenhändlern) mittels gewöhnlicher oder elektronischer Post;
- b. den Weinbauern, auch mittels elektronischer Post an die Kellereigenossenschaften oder den Käufer oder direkt an die Privaten, an die sie ihre Trauben liefern.

Falls der Kunde es für erforderlich erachtet, kann er schriftlich um begründete Ablehnung der beauftragten Inspektoren ersuchen; der Antrag muss mittels Einschreibebrief mit Rückantwort oder zertifizierter E-Mail innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt der Mitteilung verschickt werden.

Anschließend nimmt der Inspektor direkt mit den ausgelosten Kunden Kontakt auf, um den Termin der Kontrollinspektion zu vereinbaren, und teilt Datum und Uhrzeit mit den Modalitäten mit, die in der Anleitung IO-CONTR1 „Management und Umsetzung des Kontrollplanes“ enthalten sind.



Der von der Kontrollstelle beauftragte Inspektor ist mittels eines Dienstausweises erkennbar. Auf diesem sind abgebildet: das Abzeichen der Kontrollstelle, Name und Geburtsdatum und ein aktuelles Foto des Inspektors, Datum und Ort der Ausstellung der Karte, Verfallsdatum.

Während der Inspektionen muss der Kunde dem von der Kontrollstelle beauftragten Inspektor die größtmögliche Zusammenarbeit gewährleisten. Ist der Kunde für die Kontrolle nicht auffindbar, teilt der Inspektor dies dem technischen Sekretariat der Kontrollstelle mit, welches eine neue Aufforderung über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung oder zertifizierte E-Mail verschickt. Ist der Kunde nach dieser Aufforderung nicht für die Kontrolle bereit, so wird dies den zuständigen Behörden mitgeteilt.

Die in den Kontrollplänen geplanten Tätigkeiten werden in den nachfolgenden Punkten beschrieben getrennt für jedes Subjekt beschrieben. Dabei wird auf die operativen Anweisungen verwiesen, die von Mal zu Mal von der Kontrollstelle angewandt werden.

6.1 Kontrollen „Weinbauern“

6.1.1 Kontrollen der Unterlagen

Die Kontrollstelle der HK Bozen führt keine Kontrollen über die Unterlagen der Weinbauern, da sie von den Kontrollplänen nicht vorgesehen sind, sondern nur Inspektionen aus.

6.1.2 Inspektionen

Die Inspektion wird stichprobenartig laut Kontrollplan durchgeführt und sieht Folgendes vor:

- die Überprüfung der Einhaltung der agronomischen Anbaumaßnahmen (Pflanzenabstände, Erziehungssystem, Rebsorten, etc.), die von den Erzeugervorschriften vorgesehen sind, und die Kontrolle der Übereinstimmung der Weinbauflächen mit den Angaben in der Weinbaukartei;
- die Schätzung des Ertrages an Trauben/Hektar des Weinbergs laut Angaben in den Erzeugervorschriften.

Die Lokalausweise werden von Inspektoren der Kontrollstelle im Beisein des Weinbauers oder einer von ihm bevollmächtigten Personen bzw. bei Kellereigenossenschaften auch im Beisein des Weinbauverantwortlichen durchgeführt. Ist die Erhebung einer leichten oder schwerwiegenden Nichtkonformität wahrscheinlich, muss auch der Inhaber anwesend sein.

Die Kontrollstelle übernimmt jedes Jahr von der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Provinz Trient die Daten über die jährlich produzierten Mengen an DOP- und IGP-Trauben und erstellt zeitgleich den Betrieben, die eine Produktionsmeldung eingereicht haben, eine Rechnung aus, womit die Kosten für die vom Kontrollplan vorgesehenen Tätigkeiten gedeckt werden.

Diese Tätigkeiten werden in folgenden Anleitungen genau beschrieben:



- IO-CONTR-1 Management und Umsetzung des Kontrollplanes
- IO-CONTR-4 Management der Ergebnisse der Inspektionen und der Kontrollen der Unterlagen.

6.2 Kontrollen „Zwischenhändler Trauben, die für die Verarbeitung zu Wein bestimmt sind“

Zurzeit hat die Kontrollstelle keine Vordrucke für die Kontrolle von Dokumenten und die Inspektionen für diese Kunden erstellt, da sie in Südtirol nicht vertreten sind. Dieses Verfahren wird dann mit der Erstellung der spezifischen Vordrucke aktualisiert, sobald der Kontrollstelle eine diesbezügliche Tätigkeit gemeldet wird.

6.3 Kontrollen „Zwischenhändler Offenwein, der für DO- oder IG-Weine bestimmt oder zertifiziert ist“

6.3.1 *Kontrollen der Unterlagen*

Für diese Art von Kunden sieht der Kontrollplan keine zusätzlichen Unterlagen vor, unbeschadet der Übermittlung (auch telematisch mit Zugriff auf das Verwaltungssystem GEREM) der Kopie der Transportdokumente des gekauften/verkauften Produktes und der Kopie der Unterlagen über Verschnitte, Zusammenfügungen, Änderungen der Weinbezeichnungen und was sonst noch für D.O.- oder I.G.-bestimmte Weine vorgesehen ist.

Die Tätigkeit der Kontrollstelle besteht in der Prüfung der Aktualisierung der buchhalterischen Eintragungen über das lagernde Produkt (Wein bestimmt für D.O. oder I.G. oder zertifizierter Wein) von jedem Kunden.

Bei der Zulassung zum Kontrollsystem muss der der Zwischenhändler von Offenwein die genaue Menge der Lagerbestände des Produktes angeben. Anschließend muss er im Zuge der normalen Tätigkeit der Kontrollstelle jegliche Änderung seiner Produktbestände übermitteln, insbesondere:

- Kopie des Transportdokumentes für jede erworbene oder verkaufte Offenweinpartie;
- Mitteilung der Vorgänge/Bewegungen der Kellerei (Änderung der Weinbezeichnung, Deklassierungen, Zusammenfügungen, usw.).

Mit der Kontrolle der Unterlagen sorgt die Kontrollstelle für die Aktualisierung der Mengen an Offenwein eines jeden Betriebs und somit der gesamten DOP/IGP.

Diese Tätigkeiten werden in folgenden Anleitungen genau beschrieben:

- IO-CONTR-1 Management und Umsetzung des Kontrollplanes
- IO-CONTR-4 Management der Ergebnisse der Inspektionen und der Kontrollen der Unterlagen



6.3.2 Inspektionen

Die Inspektion wird im prozentuellen Anteil gemäß Kontrollplan durchgeführt und sieht folgende Stichproben vor:

- quantitative Übereinstimmung zwischen dem in der Kellerei gelagerten Produkt und dem in den amtlichen Registern aufscheinenden Bestand;
- Konformität der Bewegungen mit den Erzeugervorschriften.

Der Inspektor verfasst ein Protokoll und führt darin alle Anmerkungen an. Das Protokoll wird vom Inspektor und vom Beauftragten des Betriebes unterschrieben.

Diese Tätigkeiten werden in folgenden Anleitungen genau beschrieben:

- IO-CONTR-1 Management und Umsetzung des Kontrollplanes
- IO-CONTR-4 Management der Ergebnisse der Inspektionen und der Kontrollen der Unterlagen

6.4 Kontrollen „Weinkellereien“

6.4.1 Kontrollen der Unterlagen

Für diese Art von Kunden sieht der Kontrollplan keine zusätzlichen Unterlagen vor, unbeschadet der Übermittlung (auch telematisch mit Zugriff auf das Verwaltungssystem GEREM) der Kopie der Transportdokumente des gekauften/verkauften Produktes und der Kopie der Unterlagen über Verschnitte, Zusammenfügungen, Änderungen der Weinbezeichnungen und was sonst noch für D.O.- oder I.G.-bestimmte Weine vorgesehen ist.

Die Tätigkeit der Kontrollstelle besteht in der Prüfung der Aktualisierung der buchhalterischen Eintragungen über das lagernde Produkt (Wein bestimmt für D.O. oder I.G. oder zertifizierter Wein) von jedem Kunden.

Bei der Zulassung zum Kontrollsystem muss der Weinproduzent die genaue Menge der Lagerbestände des Produktes angeben. Anschließend muss der Weinproduzent im Zuge der normalen Tätigkeit der Kontrollstelle jegliche Änderung seiner Produktbestände übermitteln, insbesondere:

- Kopie des Transportdokumentes für jede erworbene oder verkaufte Offenweinpartie;
- Mitteilung der Vorgänge/Bewegungen der Kellerei (Änderung der Weinbezeichnung, Deklassierungen, Zusammenfügungen, etc.).

Die aus der Weinlese hervorgegangene Menge wird vom Betrieb in Form einer Ersatzerklärung jedes Jahr innerhalb 15. Dezember in GEREM eingegeben.



Die Kontrollstelle überprüft anschließend die Übereinstimmung der Erklärung mit der von der Autonomen Provinz Bozen und anderen Zahlstellen eingeholten Meldung über die Traubenproduktion.

Mit der Kontrolle der Unterlagen sorgt die Kontrollstelle für die Aktualisierung der Mengen an Offenwein eines jeden Betriebs und somit der gesamten DOP/IGP.

Diese Tätigkeiten werden in folgenden Anleitungen genau beschrieben:

- IO-CONTR-1 Management und Umsetzung des Kontrollplanes
- IO-CONTR-4 Management der Ergebnisse der Inspektionen und der Kontrollen der Unterlagen

6.4.2 Inspektionen/analytische Prüfungen

Die Inspektion/analytische Prüfung wird im prozentuellen Anteil gemäß Kontrollplan durchgeführt und sieht folgende Stichproben vor:

- quantitative Übereinstimmung zwischen dem in der Kellerei gelagerten Produkt und dem in den amtlichen Registern aufscheinenden Bestand;
- Konformität der Kellereivorgänge mit den Erzeugervorschriften;

Der Inspektor verfasst ein Protokoll und führt darin alle Anmerkungen an. Das Protokoll wird vom Inspektor und vom Beauftragten des Betriebes unterschrieben.

Diese Tätigkeiten werden in folgenden Anleitungen genau beschrieben:

- IO-CONTR-1 Management und Umsetzung des Kontrollplanes
- IO-CONTR-4 Management der Ergebnisse der Inspektionen und der Kontrollen der Unterlagen
- IO-CONTR-6 Modalitäten für die Entnahme der bestimmten und abgefüllten Weine bei der Inspektion

6.5 Kontrolle „Weinabfüller“

6.5.1 Kontrollen der Unterlagen

Das technische Sekretariat der Kontrollstelle überprüft die quantitative Übereinstimmung der für die D.O. oder I.G. bestimmten Weine: Dazu muss der Weinabfüller der Kontrollstelle alle Unterlagen schicken, die eine Änderung der Menge belegen (Transportdokumente, Dokumente über Verkauf und Einkauf, Änderungen der Weinbezeichnung, Verschnitte, etc.), auch telematisch mit Zugriff auf das GEREK-Verwaltungssystem.



Für jene Weinbezeichnungen, wofür die Verwendung der Lotto-Nummer vorgesehen ist, müssen die Weinabfüller, im Sinne des MD vom 02.08.2018 um über die abgefüllten DOC- und IGT-Weine Bericht zu erstatten, innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Abschluss der Abfüllung und jedenfalls mindestens drei Arbeitstage vor der Verbringung bzw. des Verkaufs des abgefüllten Produkts, der Kontrollstelle mit dem Vordruck M-IOCONTR1-12 „Mitteilung der Abfüllung“ oder über die in GEREM vorgesehene Funktion, alle Daten zur Abfüllung übermitteln. Der ausgefüllte Vordruck kann auch telematisch eingereicht werden.

Sollten Unregelmäßigkeiten seitens des Kunden auftreten, kontaktiert die Kontrollstelle den Betrieb, damit die Mängel behoben werden. Sollten die Voraussetzungen für eine Nichtkonformität bestehen, füllt die Kontrollstelle den Vordruck für die Erhebung der Nichtkonformität von Unterlagen (M-IOCONTR1-NCDOC) aus und lädt diesen in den vorgesehenen Bereich in GEREM, wie in den Anleitungen IO CONTR4 „Management der Ergebnisse der Inspektionen und der Kontrollen der Unterlagen“ vorgesehen.

6.5.2 Kontrollen der Unterlagen – ausländische Weinabfüller

Laut MD Nr. 7552 vom 02. August 2018, sind im Kontrollsystem auch die ausländischen Weinabfüller dem Kontrollsystem zu unterwerfen, sofern dies vom Kontrollplan der DO- und IG-Bezeichnungen, für welche die Kontrollstelle für Weine zuständig ist, vorgesehen ist. Diese Weinabfüller unterliegen den selben Pflichten der italienischen Weinabfüller.

Die Verkäufer registrieren im Datenverwaltungsprogramm der Kontrollstelle für Weine Gerem die Verkäufe von Offenwein ins Ausland über den Punkt “vendi”. Im nachfolgenden Fenster müssen diese die Menge, das Transportdokument sowie den ausländischen Käufer eintragen.

Das technische Sekretariat erfasst die Liste der ausländischen Weinabfüller im Ausland über den Punkt “storico operazioni – Vendite” in Gerem. Diesen Betrieben schickt das technische Sekretariat eine entsprechende Mitteilung.

6.5.3 Inspektionen/analytische Prüfungen

Die Inspektion wird laut Kontrollplan auf den ausgelosten Losen durchgeführt. Dabei wird Folgendes überprüft:

- die Übereinstimmung zwischen den Registern der Kellerei und GEREM (Art des Weins mit eventuellen geographischen Bezeichnungen, die von den Erzeugervorschriften vorgesehen sind, Datum der Abfüllung, abgefüllte Menge, Fassungsvermögen der Flaschen, eventuelle Verluste);



- Vorhandensein des Bestandes des Offenweines, der Gegenstand der Abfüllung ist, durch Vergleich der buchhalterischen Registrierungen mit den Angaben in GEREM, den entsprechenden Erzeugervorschriften und den gesamtstaatlichen und gemeinschaftlichen Bestimmungen;
- die Übereinstimmung zwischen den buchhalterischen Beständen und den tatsächlichen Beständen im Lager, mit Kontrolle der korrekten Verwendung der Etikettierungs- und Verpackungssysteme, einschließlich der Behälter, aufgrund der Vorgaben der Erzeugervorschriften.

Die analytische Prüfung wird laut Kontrollplan durchgeführt und sieht die Entnahme von Mustern des bereits abgefüllten Produktes vor (für DOC-Weine innerhalb von 3 Monaten ab Datum der Abfüllung), um die Übereinstimmung des verpackten, für den Verbrauch bestimmten Produktes mit der Zertifizierung gemäß Art. 6 des MD vom 12.03.2019 zu überprüfen, auch im Zuge der Ergebnisse der Analysen, die vom Betroffenen zur Überprüfung des Urteils der Verkostungskommission gemäß Art. 7 des MD vom 12.03.2019 beantragt wurden.

Die Entnahme wird von einem Inspektor der Kontrollstelle im Beisein eines Vertreters des kontrollierten Subjektes durchgeführt.

Diese Tätigkeiten werden in folgenden Anleitungen genau beschrieben:

- IO-CONTR-1 Management und Umsetzung des Kontrollplanes
- IO-CONTR-4 Management der Ergebnisse der Inspektionen und der Kontrollen der Unterlagen

6.6 Zertifizierung der D.O.-Weine

Die D.O.-Zertifizierung der Weine ist jener Vorgang, mit dem die Kontrollstelle bescheinigt, dass das Produkt aufgrund der chemisch-physikalischen und organoleptischen Analysen den Anforderungen der jeweiligen Erzeugervorschriften entspricht und daher als D.O.-Wein in Verkehr gebracht werden kann.

Um die Zertifizierung einer Weinpartie zu erhalten, die für die D.O. bestimmt ist, unabhängig davon, ob es sich um offenen oder abgefüllten Wein handelt, beantragt der Weinproduzent oder der Weinabfüller die Zertifizierung; dazu füllt er den informatischen Antrag auf GEREM aus oder schickt alternativ dazu einen Antrag per E-Mail.

Die Kontrollstelle übernimmt den Antrag um Zertifizierung und führt die Probeentnahme beim Kunden durch, schickt ein Weinmuster ins Labor zur Durchführung der chemisch-physikalischen Analyse und ein Muster an die Verkostungskommission für die organoleptische Prüfung. Kommt es zu einem positiven Ergebnis, wird die Bescheinigung der Eignung ausgestellt und der Kunde wird mittels E-Mail über GEREM benachrichtigt. Automatisch geht das Produkt von



der Buchführung als für die D.O. bestimmter Wein zu jener der D.O.-zertifizierten Weine über.

Diese Tätigkeiten werden in folgenden Anleitungen genau beschrieben:

- IO-CONTR-3 Modalitäten für die Entnahme der für die Zertifizierung bestimmten Weine
- IO-CONTR-5 Verkostungskommission und Laborproben für die Zertifizierung als DOC-Weine.

6.7 Kontrolle der Muster

Für die während der Inspektion getätigten Musterentnahmen sowie für die Muster der D.O.-Weinzertifizierung werden die chemisch-physikalischen Untersuchungen immer von Labors durchgeführt, die für die spezifische Analyse akkreditiert sind; die von der Kontrollstelle ausgesuchten Labors werden in das Verzeichnis der qualifizierten Labors eingetragen.

6.8 Ergebnisse der beim Kunden durchgeführten Kontrollen

Nach der Abwicklung der Kontrollen bei den betroffenen Kunden (Weinbauern, Vermittler von Offenweinen, Weinkellereien und Weinabfüller/Etikettierungsbetriebe) verfasst der beauftragte Inspektor ein Protokoll über die Kontrolle bzw. Probeentnahme.

Der Inspektor überreicht dem technischen Sekretariat der Kontrollstelle das Protokoll gemeinsam mit den Anlagen, damit das Komitee für Zertifizierung die Ergebnisse bewerten kann.

6.9 Entscheidungen in Bezug auf die Zertifizierungen

Die Kontrollstelle hat das Komitee für die Zertifizierung eingerichtet. Die Mitglieder des Komitees werden vom Kammerausschuss ernannt; das Komitee bleibt für die gesamte Dauer der Gültigkeit der ministeriellen Ermächtigung für die Kontrolltätigkeit über die entsprechenden Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben im Amt und kann erneuert werden.

Das Komitee für Zertifizierung hat ein eigenes Reglement („Reglement für die Tätigkeit des Komitees für Zertifizierung“ - REG-CDC) erstellt. Alle Mitglieder des Komitees für Zertifizierung sind zur vertraulichen Behandlung der Informationen, von denen sie im Zuge ihrer Amtsausübung Kenntnis erlangen, verpflichtet und unterschreiben in diesem Sinne eine spezifische Verpflichtungserklärung.

Was die **Konformität der Kunden** betrifft, hat das Komitee folgende Funktionen inne:



- über die Konformität der Kunden und die Nichtkonformitäten zu beschließen, die während der Kontrolltätigkeit mit den vom Reglement beschriebenen Modalitäten erhoben werden. Bei Nichtkonformität:
 - legt das Komitee in Bezug auf die Kontrollpläne der einzelnen Bezeichnungen den Schweregrad der erhobenen Nichtkonformitäten fest;
 - ermittelt das Komitee in Bezug auf die Kontrollpläne der einzelnen Bezeichnungen die Korrekturmaßnahmen, die von den betroffenen Kunden umgesetzt werden müssen;
- über Nichtkonformitäten zu beschließen, die nicht im Kontrollplan vorgesehen sind, und deren Schweregrad, Behandlung und Korrektur festzulegen.

Die möglichen Nichtkonformitäten, das heißt die Situationen, die nicht den Voraussetzungen der Erzeugervorschriften oder der zwingenden Rechtsnormen entsprechen, werden unterteilt in:

- SCHWERE NICHTKONFORMITÄTEN: alle Unregelmäßigkeiten, die nicht behebbar sind und irreversible Auswirkungen auf den Rohstoff oder auf das Fertigprodukt haben, einschließlich des Verlustes der Rückverfolgbarkeit. In diesem Falle teilt die Kontrollstelle, auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Zertifizierungskomitees und im Sinne der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Art und Weise und Fristen, dem betroffenen Kunden und den Kontrollorganen den Sachverhalt mit. Gegen diese Beschlüsse kann Rekurs eingereicht werden.
- LEICHTE NICHTKONFORMITÄTEN: alle Unregelmäßigkeiten die mittels Anpassungen, Vervollständigung der Unterlagen behoben werden können oder die auf einfache formelle Fehler zurückzuführen sind. Der Rohstoff und/oder das Fertigprodukt und die Rückverfolgbarkeit werden nicht irreversibel betroffen. Diese Nichtkonformitäten werden vom Zertifizierungskomitee beschlossen und dem Betrieb innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist mitgeteilt. Die Kontrollstelle schlägt eine Lösung zur Behebung der Nichtkonformität vor und vergewissert sich, dass diese Lösung vom Betrieb innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist umgesetzt wird (falls erforderlich auch mittels erneuter Inspektion vor Ort). Wird die leichte Nichtkonformität nicht behoben, wird sie als schwere Nichtkonformität eingestuft und den Aufsichtsbehörden mitgeteilt.

Was die **D.O.-Zertifizierung von Weinen** betrifft, hat das Zertifizierungskomitee folgende Funktionen inne:



- mit Unterzeichnung des Präsidenten des Komitees oder einer von ihm bevollmächtigten Person über das Programm GEREM die Eignung des Weinmusters zu zertifizieren;
- die Maßnahmen zu definieren, die in eventuell bei der Kontrolle auftretenden Probleme zu ergreifen sind.

Mögliche Nichtkonformitäten sind:

- Chemisch-physikalische Nichteignung: Unregelmäßigkeit, die auf die Nichtbeachtung von chemisch-physikalischen Parametern des Produktes zurückzuführen ist und den Zertifizierungsweg unterbricht. Letzterer kann erst nach einer zweiten Analyse fortgesetzt werden, wenn sie vom Betroffenen beantragt wird, soweit diese im Labor ein positives Ergebnis erbringt;
- Organoleptische Nachprüfung: Unregelmäßigkeit, die eine Nichtkonformität des Produktes infolge der Nichtübereinstimmung von organoleptischen Merkmalen bedingt und den Zertifizierungsweg unterbricht. Das Produkt kann den Zertifizierungsweg nach der Umsetzung von Behandlungen, welche die Ursachen der organoleptischen Rückstellung bewirken, wiederholen.
- Organoleptische Nichteignung: Unregelmäßigkeit, die eine Nichtkonformität des Produktes infolge einer schweren Nichtübereinstimmung von organoleptischen Merkmalen bedingt; dies hat die Unmöglichkeit zur Folge, das Produkt zu zertifizieren. Die organoleptische Nichteignung kann auch bei der zweiten Nachprüfung des Produktes entstehen.

Diese Nichtkonformitäten werden auf der GEREM-Plattform wie folgt registriert:

- automatisch von der GEREM-Plattform aus, mit Ableitung von den Daten, die durch die Verbindung mit dem Labor über die chemisch-physikalische Nichteignung eingegangen sind;
- automatisch von der GEREM-Plattform aus, mit Ableitung aus den Ergebnissen der organoleptischen Überprüfung für die Rückstellung oder die Sinnes-Nichtkonformität.

7. PFLICHTEN DES KUNDEN

Um die Zertifizierung beizubehalten, muss der Kunde:

- a) die in den jeweiligen Erzeugervorschriften festgelegten und von den einschlägigen Bezugsnormen (Reglements und zwingende Vorschriften) vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen und weiterhin einhalten, einschließlich der Umsetzung angemessener Änderungen, die von der Kontrollstelle mitgeteilt werden;



- b) für die laufende Produktion dafür sorgen, dass das für die D.O. bestimmte oder das zertifizierte Produkt die Anforderungen der Erzeugervorschriften in der jeweiligen Verarbeitungsphase erfüllt;
- c) den Inspektoren (und eventuellen Beobachtern) der Kontrollstelle und eventuell dem Personal des ICQRF oder von ACCREDIA, das das Personal der Kontrollstelle begleitet, in der Bewertungs- und Überwachungsphase freien Zugang gewähren und zum Zwecke der Untersuchung die Unterlagen und Registrierungen liefern, sowie Zugang zu den Geräten, Produktionsstätten, zum Personal des zertifizierungsbeantragenden Kunden und zu eventuellen Subunternehmen des Kunden gewähren;
- d) sich mit einem Verfahren für die Bewertung und das Management der Beschwerden ausstatten, einschließlich der Durchführung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung der Beschwerde, falls diese begründet ist;
- e) die Zertifizierung ausschließlich für das Produkt, für das die Bescheinigung ausgestellt wurde, und für die kontrollierten Mengen verwenden;
- f) die Zertifizierung so verwenden, dass die Kontrollstelle nicht in Verruf kommt;
- g) die Produktbescheinigung nicht auf irreführende oder von der Kontrollstelle nicht zugelassene Weise verwenden;
- h) die Bescheinigung (zum Beispiel auf Werbematerial) nicht verwenden, wenn diese ausgesetzt oder widerrufen wurde bzw. verfallen ist;
- i) bei Aushändigung von Dokumenten über die Zertifizierung (zum Beispiel von Bescheinigungen) dieselben vollständig im Sinne des Bescheinigungsmusters vervielfältigen;
- j) die Daten der eigenen Zertifizierung in den Kommunikationsmedien (wie zum Beispiel in Dokumenten, Broschüren, Werbematerial) im Einklang mit den einschlägigen Rechtsnormen (Verordnungen oder zwingendes Gesetz) verwenden;
- k) sich an die vom Zertifizierungsmuster vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Verwendung von Konformitätsmarken und Produktinformationen anpassen;
- l) die Registrierung aller eingegangenen und/oder bekannt gewordenen Beschwerden im Zusammenhang mit den von der Kontrollstelle kontrollierten und zertifizierten Weinprodukten aufbewahren und auf Anfrage zur Verfügung stellen. Sind die Beschwerden berechtigt, muss der Kunde die Korrekturmaßnahmen ermitteln, umsetzen und belegen, die zur Beseitigung des Grundes der Beschwerde oder des im Produkt festgestellten, sich auf die Zertifizierungsvoraussetzungen auswirkenden Mangels geeignet sind;



- m) der Kontrollstelle unverzüglich – im Sinne der einschlägigen Bestimmungen - jegliche Änderung mitteilen, welche die Fähigkeit des Kunden, die Zertifizierungsvoraussetzungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte, wie zum Beispiel:
- Abtretung/Verpachtung einer Betriebsstätte, in der Wein erzeugt und/oder abgefüllt wird;
 - Verlegung des Sitzes einer Weinerzeugungs- und/oder Abfüllungsstätte außerhalb des Produktionsgeländes, das von den spezifischen Erzeugervorschriften vorgesehen ist;
 - mangelnde Übereinstimmung zwischen den Mengen der offenen/abgefüllten für D.O. bestimmten und I.G.-Weine, die laut Dokumenten und Registern der Kellerei in der Kellerei aufbewahrt werden, und den Mengen, die der Kontrollstelle mitgeteilt wurden;
 - Unterschiede zwischen den chemisch-physikalischen und/oder organoleptischen Parametern der D.O.-zertifizierten abgefüllten Weine und den Angaben im amtlichen Analysebericht gemäß MD 12. März 2019.

Der Kunde muss weiter der Kontrollstelle die Änderung folgender Angaben mitteilen:

- rechtlicher, kaufmännischer, organisatorischer Status des Eigentums oder des gesetzlichen Vertreters;
- Kontaktadressen und Websites;
- Einführung neuer Tätigkeiten/Produkte/Dienste, die sich auf die Kontrolltätigkeit auswirken.

8. SCHUTZ DER UNPARTEILICHKEIT

Die Zertifizierungstätigkeit der Kontrollstelle der HK Bozen unterliegt der ständigen Kontrolle durch das Komitee für den Schutz der Unparteilichkeit (CSI) in Vertretung der betroffenen Parteien.

Das Komitee für den Schutz der Unparteilichkeit besteht aus Vertretern der Parteien, die von der Zertifizierungstätigkeit der Kontrollstelle betroffen sind, und hat zu allen für seine Amtsausübung erforderlichen Informationen Zugang. Mitglieder des Komitees für den Schutz der Unparteilichkeit können sein:

- Erzeuger von Gütern (z.B. Verbände der Landwirtschaft, dem Handel, dem Tertiärsektor), die im Weinbereich, für den die Kontrollstelle zuständig ist, tätig sind;



- Auftraggeber, Verbraucher der Produkte, die von der Zertifizierung der Kontrollstelle betroffen sind (z.B. Vereinigungen von Produzenten, Verbrauchervereinigungen);
- für Landwirtschaft und insbesondere für den Weinsektor zuständige Forschungseinrichtungen.

Aufgabe des Komitees für den Schutz der Unparteilichkeit ist es, die Unparteilichkeit der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeiten der Kontrollstelle als Kontrollorgan in einem geregelten Bereich zu schützen. Insbesondere hat es folgende Aufgaben über:

- zu überprüfen, dass die Unparteilichkeit der Kontrollstelle nicht durch wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck beeinträchtigt wird;
- die Kontrollstelle in der Entwicklung der Politik und Grundsätze der Unparteilichkeit zu unterstützen;
- eventuelle Auslegungen zu Themen zu ermitteln, die für die Tätigkeit der Kontrollstelle von besonderem Interesse sind;
- Hinweise zu Aspekten zu liefern, welche das Vertrauen in die Zertifizierung, einschließlich der Transparenz und öffentlichen Wahrnehmung, beeinflussen könnten;
- Rekurse oder Beschwerden der Kunden zu bewerten;
- einmal pro Jahr eine erneute Prüfung der Unparteilichkeit bei den Inspektionstätigkeiten und Beschlussfassungen des Komitees für Zertifizierung der Kontrollstelle durchzuführen;
- die Tätigkeit der Mitglieder der des Zertifizierungskomitees zu überwachen.

9. ÄNDERUNGEN, WELCHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZERTIFIZIERUNG HABEN

Die Änderungen der Zertifizierungsbedingungen können Folgendes betreffen:

- die Erzeugervorschriften der D.O.- und I.G.-Weine, die von der Kontrollstelle kontrolliert werden,
- die Kontrollpläne der obengenannten D.O.- und I.G.-Weine,
- die gesamtstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsnormen im Bereich der Zertifizierung von Weinprodukten,
- die Verfahren und praktischen Anleitungen der Kontrollstelle,



- die Tarifübersichten,
- die Anfragen des Kunden,
- die Reglements der Akkreditierungsstelle,
- die Akkreditierungsbestimmungen.

Sollten Änderungen an den Unterlagen vorgenommen werden (zum Beispiel bei Aktualisierung der Erzeugervorschriften, der Kontrollpläne, etc.), teilt dies das technische Sekretariat der Kontrollstelle dem Kunden über die Veröffentlichung auf der Website und/oder mit eigener Mitteilung mit. Der Kunde hat die Wahl, sich innerhalb eines festgelegten Termins anzupassen oder auf die Zertifizierung zu verzichten.

10. RÜCKGÄNGIGMACHUNG, AUSSETZUNG ODER WIDERRUF DER BESCHEINIGUNG

10.1 Herabsetzung der Bescheinigung

Die Herabsetzung der Produktbescheinigung tritt in folgenden Fällen ein:

- a) Das Produkt, dessen Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe bereits bescheinigt wurde, wird bei Verlust der chemisch-physikalischen und/oder organoleptischen Voraussetzungen oder aus freier Wahl des Inhabers der spezifischen Weinpartie herabgesetzt (gemäß Art. 38 Gesetz Nr. 238 vom 12.12.2016 - sog. Einheitstext der Rebe und des Weines). In diesem Fall teilt der Inhaber nach Eintragung des Vorganges in das Kellereiregister der Kontrollstelle über das Programm GEREM folgende Daten mit:
 - die Menge des herabgesetzten Produktes,
 - dessen Standort in der Weinkellerei;
 - nur für die offenen D.O.-Weine die Daten der Bescheinigung der Eignung, die bei der Zertifizierung der herabgesetzten Weinpartie ausgestellt worden ist;
 - nur für die abgefüllten D.O.-Weine auch das zugeteilte Los;
 - den Namen der D.O. oder I.G. oder der sonstigen Kategorien, mit dem der Inhaber der herabgesetzten Weinpartie das Produkt vermarkten möchte, vorausgesetzt, dass letzteres die von den Erzeugervorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
- b) Der Verschnitt von zwei oder mehreren unterschiedlichen Weinen bewirkt für das erhaltene Produkt den Verlust des Anspruches auf die ursprüngliche



geografische Angabe; das Produkt kann allerdings als IG-Wein/Wein eingestuft werden, falls es die Merkmale der spezifischen Erzeugervorschriften erfüllt.

10.2 Widerruf der Zertifizierung

Der Widerruf der Zertifizierung des Produktes erfolgt bei Verschnitt von einer Weinpartie bestimmt für D.O. und einer Partie zertifizierten Weines. Dieser Vorgang bewirkt den Verlust der erhaltenen Zertifizierung. In diesem Fall kann der Inhaber der entsprechenden Weinpartie eine neue Zertifizierung für die nach dem Verschnitt erhaltene Weinpartie beantragen.

11. BESCHWERDEN UND REKURSE

Der Kunde, der Widerspruch gegen die Tätigkeiten der Kontrollstelle einlegen möchte, kann eine Beschwerde oder einen Rekurs einreichen.

11.1 Beschwerden

Die Kontrollstelle hat ein eigenes Verfahren für die Behandlung von Beschwerden und Meldungen der an der Zertifizierungstätigkeit beteiligten Parteien eingeführt (Beschwerdemanagement - P-RECL-4). Der Beschwerdeordruck ist auf der Internetseite der Kontrollstelle verfügbar.

Alle allgemein gehaltenen Mitteilungen an die Kontrollstelle, die nicht ausdrücklich als Beschwerde formuliert werden, werden nicht behandelt.

11.2 Rekurs, der vom Betrieb gegen das negative Ergebnis der chemischen Analyse des Weinmusters eingereicht wird

Gegen das negative Ergebnis der chemischen Analyse des Weinmusters (die vom Labor durchgeführt wird), welche für die Zertifizierung (gemäß Absätzen 4, 5, 6 und 7 des Art. 6 des MD 12.03.2019) entnommen wurde, kann innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Mitteilung des negativen Ergebnisses der Untersuchung der Kontrollstelle Rekurs eingelegt werden.

Nach Erhalt des Antrages auf dem Vordruck M-IOCONTR5-13 („Rekurs gegen das negative Ergebnis der chemisch-physikalischen Analyse“) sendet das technische Sekretariat der Kontrollstelle das Muster, bestehend aus einem Teil der entnommenen und von der Kontrollstelle aufbewahrten Muster, einem weiteren vom MASAF zugelassenen Labor zu, das von der Kontrollstelle ermittelt wird und nicht das Labor sein kann, das die erste Untersuchung durchgeführt hat.

Die Liste der zugelassenen Labors, die von der Handelskammer eingesetzt werden, wird auf der Website der Handelskammer veröffentlicht.

Bestätigt das zweite Labor das negative Ergebnis, teilt dies das technische Sekretariat dem Betrieb innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Analysen auf dem Vordruck M-



IOCONTR5-1b mit. Fällt die Analyse hingegen positiv aus, kann die gegenständliche Probe den weiteren Zertifizierungsweg beschreiten.

11.3 Rekurse gegen die Entscheidungen des Komitees für Zertifizierung

Die Kontrollstelle hat das Organ eingerichtet, welches über die Rekurse gegen die Beschlüsse des Komitees für Zertifizierung entscheidet und die Aufgabe innehat, eventuelle Anträge um Annullierung der Entscheidungen der Kontrollstelle seitens der Subjekte, die von der Kontrollstelle überprüft wurden, zu prüfen.

Das für die Rekurse zuständige Organ wird als kollegiales Organ vom Kammerausschuss ernannt und besteht aus 3 (drei) ordentlichen Mitgliedern und 1 (einem) Ersatzmitglied, das bei Verhinderung von einem der amtierenden Mitglieder einberufen wird.

Das Organ bleibt für die gesamte Dauer der Gültigkeit der ministeriellen Zulassung für die Kontrolltätigkeit über die entsprechenden Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben (drei Jahre) im Amt. Die Mitglieder des Komitees können wiedergewählt werden. Die Curricula der vom Ausschuss ernannten Mitglieder des Beirates werden vom MASAF genehmigt.

Die Zusammensetzung, die Befugnisse, die Zuständigkeit der Mitglieder und die Haftung des Organs wurden im „Reglement für die Tätigkeit des Organs, das über die Rekurse beschließt“ (REG-ODR) definiert.

Alle Mitglieder des über die Rekurse entscheidenden Organs sind zur vertraulichen Behandlung der Informationen, von denen sie im Zuge ihrer Amtsausübung Kenntnis erlangen, verpflichtet. Zu diesem Zwecke unterzeichnen die Mitglieder des Organs eine spezifische Verpflichtungserklärung (M-PPERS3-3).

Der Rekurs gegen die Maßnahmen des Komitees für Zertifizierung muss vom Rekurs einlegenden Kunden bei sonstiger Unzulässigkeit innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Nichtkonformität schriftlich eingereicht werden; im Rekurs muss der Kunde die Gründe für sein Nichteinverständnis darlegen.

Die obengenannte Rekursfrist ist bei sonstiger Unzulässigkeit des Rekurses strengstens einzuhalten.

Der Rekurs kann in der Kontrollstelle der Handelskammer Bozen eingereicht oder über Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung (Adresse: Kontrollstelle c/o Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen, Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen) oder über zertifizierte E-Mail an die Adresse agri@bz.legalmail.camcom.it eingesandt werden.

Das über die Rekurse entscheidende Organ prüft den eingereichten Rekurs und teilt sein Urteil innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt desselben mit (ex Art. 6 des MD Nr. 7552 vom 02.08.2018).



Das über die Rekurse entscheidende Organ erläßt sein Urteil und teilt dieses dem Verantwortlichen der Kontrollstelle und zur Kenntnisnahme dem Verantwortlichen des Kontrollplans mit. Das technische Sekretariat übermittelt darauf innerhalb von 5 Tagen dem Rekurs einlegenden Kunden das Urteil. Die Entscheidung des über die Rekurse entscheidende Organ ist unanfechtbar.

Sollte sich das Urteil gegen die Erhebung von schwerwiegenden Nichtkonformitäten aussprechen, übermittelt das technische Sekretariat, auch telematisch, dem zuständigen ICQRF und der zuständigen Provinz die Kopie des vom Kunden eingelegten Rekurses samt der Entscheidung des über die Rekurse entscheidenden Organs.

Bei Annahme des Rekurses teilt das technische Sekretariat dem Komitee für Zertifizierung die getroffene Entscheidung mit, damit es dazu Stellung beziehen kann.

Das technische Sekretariat muss innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Verfahrens dem zuständigen ICQRF und der zuständigen Provinz den Beschluss des Komitees für Zertifizierung gemeinsam mit der Kopie der rechtfertigenden Unterlagen oder des Rekurses des Kunden übermitteln.

Die Beschlüsse des Organs, das für die Rekurse gegen die Beschlüsse des Komitees für Zertifizierung zuständig ist, dürfen nicht den Regeln, Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften für die behandelten Fälle widersprechen. Die Urteilsfällung des Komitees ist innerhalb der Kontrollstelle unanfechtbar.

12. STREITFRAGEN

Für jegliche Streitfrage in Bezug auf die von der Kontrollstelle ausgeübten Tätigkeiten, die nicht über Rekurseinlegung gelöst werden konnte, ist der Gerichtshof Bozen zuständig.

13. VERWENDUNG DER EIGNUNGSBESCHEINIGUNGEN

Die Kontrollstelle kontrolliert nicht nur die Produktionsverfahren und die Übereinstimmung der zertifizierten Produkte mit den Anforderungen laut Erzeugervorschriften, Kontrollplänen und gesamtstaatlicher und gemeinschaftlicher Gesetzgebung im Bereich der Weinproduktion, sondern auch die korrekte und konforme Verwendung der Bescheinigungen der Eignung seitens der Kunden.

Die Bescheinigung der Eignung, welche die Kontrollstelle der HK Bozen dem Kunden ausstellt, ermächtigt zur Inverkehrbringung des Produktes und kann zu Handelszwecken abgebildet werden, vorausgesetzt, dass die Abbildung vollständig ist, die Inhalte leserlich sind und nicht verändert werden. Auf den Bescheinigungen sind die Weinpartie mit Ursprungsbezeichnung und der entsprechende Inhaber im Sinne des MD 12. März 2019 angeführt.



Wird die Bescheinigung der Eignung vom Kunden in Veröffentlichungen, Dokumenten oder sonstigen Informationsträgern auf unangemessene oder irreführende Weise verwendet, teilt die Kontrollstelle im Sinne der Bestimmungen über die Kontrollverfahren dem ICQRF die festgestellte Unregelmäßigkeit mit, welches die vorgesehenen Sanktionsverfahren einleiten wird.

In Bezug auf die Verwendung der Marke ACCREDIA, die von der Akkreditierungsstelle nach Erhalt der Akkreditierung ausgestellt wird, geht die Kontrollstelle gemäß den Bestimmungen des „Reglements für die Verwendung der Marke ACCREDIA“ (RG-09) vor.

Weitere Auskünfte über die Verwendung der Bescheinigungen der Eignung und über die Marke ACCREDIA sind im Verfahren „Vorschriften für die Verwendung der Befähigungsbescheinigung und der Marke ACCREDIA“ (P-MA-9) enthalten.

14. VERTRAULICHKEIT

Die Kontrollstelle verpflichtet sich, in Bezug auf die Unterlagen und die Informationen, von denen sie im Rahmen der Geschäftsverhältnisse mit dem betroffenen Kunden Kenntnis erlangt, die Vertraulichkeit gegenüber Dritten im Sinne der geltenden Gesetzesvorschriften und Bezugsnormen zu wahren. Sollten Anfragen von Gerichtsbehörden um Informationen und Daten eintreffen, wird die Kontrollstelle den Anfragen stattgeben und gleichzeitig den betroffenen Kunden benachrichtigen.

15. WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Der Kunde verpflichtet sich, die Zahlungen nach Vorlage der Rechnung seitens der Kontrollstelle mit den Fristen und Zahlungsmodalitäten, die von der Kontrollstelle angegeben sind, durchzuführen.

Die Ausstellung der Rechnungen erfolgt laut den Angaben, die der Kontrollstelle mitgeteilt werden.

16. SCHNELLHINWEIS ÜBER DIE VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz der personenbezogenen Daten.

Im Sinne der Artikel 13 und 14 des GDPR 679/2016 weisen wir Sie darauf hin, dass diese Daten für folgenden Zweck erhoben und verarbeitet werden:

Teilnahme des Unternehmens am Kontrollsystem im Sinne der Erzeugervorschriften.

Es wird vorausgesetzt, dass die Teilnahme am Kontrollsystem freiwillig ist und von europäischen und nationalen Bestimmungen geregelt wird. Im Falle der Teilnahme am Kontrollsystem ist die Mitteilung der Daten Pflicht. Die Nichtmitteilung entspricht dem Verzicht an der Teilnahme am Kontrollsystem.



Die erhobenen Daten werden ausschließlich für den Zeitraum aufbewahrt, der für die Ausübung des genannten Zweckes notwendig ist (vorbehalten anderer gesetzlichen Verpflichtungen). In keinem Falle können die Daten in nicht EU-Ländern veröffentlicht noch verbracht werden. Sie können aber dritten Subjekten (z.B. Kontrollorganen) zugänglich gemacht werden, jedoch ausschließlich im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Die Daten werden vom Personal der Kontrollstelle mit elektronischen Mitteln und auf Papier verwaltet und zwar im Sinne des angeführten Zwecks.

Inhaber der Datenverarbeitung ist die Handelskammer Bozen in ihrer Funktion als Kontrollstelle für die in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden DOP- und IGP-Weine. Um weitere Erläuterungen über die angeführten Verarbeitungsarten und insbesondere, um den Zugang, die Streichung, die Verarbeitung in anonymer Form und die Sperrung gesetzeswidrig verarbeiteter Daten, die Aktualisierung, Berichtigung oder Ergänzung der Daten zu beantragen, um sich gegen die Verwendung derselben zu widersetzen, um die aktuelle Aufstellung der Verantwortlichen der Verarbeitung zu erlangen und um die vom Art. 15 und folgende des GDPR vorgesehenen Rechte ausüben zu können, kann bei der Handelskammer Bozen, Südtiroler-Str. 60 (agri@bz.legalmail.camcom.it) schriftlich angefragt werden.

Der Kunde kann weiter bei der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz Beschwerde einreichen, sofern er der Meinung ist, dass ihm diese Rechte nicht zuerkannt wurden.

17. LISTE DER BEILIEGENDEN VORDRUCKE

- **M-PSC-1** Antrag um Zulassung zum Kontrollplan
- **M-PSC-2** Konformitätsbescheinigung des Produktionsprozesses gemäß der Norm ISO/IEC 17065